

STAMMESVERSAMMLUNG UND WAHLEN

Allgemein:

Die Stammesversammlung ist die Plattform auf der Mitbestimmung gelebt wird.

Hier erfahren die Mitglieder unsere demokratischen Grundsätze, bekommen die Möglichkeit direkt Einfluss auf ihren Stamm zuzunehmen und ihren Bedürfnissen Gehör zu verschaffen. Um auch den Kleinsten komplexe Zusammenhänge, sowie eher schwer zugängliche Themen, wie den Kassenbericht nahe zu bringen, bietet es sich an die **Stammesversammlung kindgerecht** zu gestalten. Dazu bieten die Mitbestimmungs-Box und der Arbeitshilfe „Mitbestimmung“ viele Ideen und Methoden.

Auszug aus der Satzung

DIE STAMMESVERSAMMLUNG

17. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Stammesvorstand
- pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden,
- ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen,
- je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
- die Elternvertretung.

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

Kommentierung (2016):

1. Die Stammesversammlung besteht im Regelfall aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern, wenn alle Ämter und Delegationen besetzt sind:

Vorstand (2 Vorsitzende, 1 Kurat*in)	3
Leiter*innen (1 je Stufe/Bibergruppe)	5
Stufendelegiert (2 je Stufe)	8
Elternbeirat (1 Vorsitzende*r und 1 Vertretung)	2
Gesamt	18

2. Die Stimmen der Stufendelegierten können nicht durch Eltern oder andere Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen werden. Es können nur die von der entsprechenden Stufe gesandten Delegierten, die im Regelfall gewählt worden sind (siehe hierzu Ziff. 18 Rn. 5 ff.), an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmen. Die Delegierten der Stufen werden somit einem Wahlamt gleichgesetzt.
3. Die Vertreterin oder der Vertreter des Elternbeirats sind gewählte Mandatsträger und können sich nicht vertreten lassen.
4. Die Stufensprecherin oder der Stufensprecher (also die Vertretung der Leitungsteams im Sinne Ziffer 34) können sich im Falle der Verhinderung von einem von ihnen beauftragten Mitglieds der Leitungsteams der Stufe vertreten lassen, vgl. Ziffer 124.

18. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:

- die weiteren Leiter*innen der Altersstufen,
- ggf. die weiteren Leiter*innen der Bibergruppen,
- die Fachreferent*innen,
- bis zu zwei Vertreter*innen des Rechtsträgers,
- ein Mitglied der Bezirksleitung,
- ein*e Vertreter*in der entsprechenden Leitung des BDKJ und
- ein*e Vertreter*in des örtlichen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP).

Kommentierung:

1. Alle weiteren Leiterinnen und Leiter des Stammes haben beratende Funktion, d. h. sie haben Rede- und Antragsrecht (vgl. Ziff. 114), jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Fachreferentinnen und Fachreferenten sind unter Umständen Mitarbeitende, aber nicht alle Mitarbeitende sind Fachreferentinnen oder Fachreferenten, so dass Mitarbeitende nicht zwangsläufig eine beratende Stimme haben.
3. Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsträgers müssen nicht die Vorsitzenden sein, es wird insoweit nicht in die Regelung des Vereins eingegriffen, der intern regeln kann, wer ihn in der Stammesversammlung vertritt.
4. Der Bezirk wird durch ein Mitglied der Bezirksleitung vertreten, dies kann ein Vorstandsmitglied aber auch eine Stufenreferentin oder ein Stufenreferent oder eine Stufenkuratin oder -kurat sowie eine Fachreferentin oder ein Fachreferent des Bezirks sein.
5. Mit entsprechender Leitung des BDKJ sind entweder der Pfarr-BDKJ oder der Regional(Stadt/Kreis)-BDKJ gemeint, wenn der Stamm mehrere Pfarrgemeinden umfasst. Dies kommt auf die vorhandenen BDKJ-Strukturen an, auch hier muss es nicht der Vorstand sein, eine Vertreterin oder Vertreter ist ausreichend. Die Entscheidung über die entsprechende Vertretung und Zuständigkeit der Ebene trifft der BDKJ.
6. Sofern es einen örtlichen RdP gibt, ist dieser zur Stammesversammlung einzuladen.

19. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen. Die Ziffern 48, 59, 60 und 61 finden Anwendung.

Kommentierung:

1. Mitglieder des Stammes sind nicht die Eltern, sondern die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Eltern können als Gäste an der Versammlung teilnehmen, sie haben nach der Satzung kein Anwesenheits- oder Rederecht, es kann ihnen aber durch die Versammlung bzw. die Versammlungsleitung die Anwesenheit und das Rederecht gestattet werden.

3. Nach Ziffer 128 ist in den dort geregelten Fällen die Öffentlichkeit auszuschließen. Öffentlichkeit sind Mitglieder der DPSG und Nichtmitglieder, die nicht stimmberechtigt oder beratend in der Versammlung sind.

20. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

Kommentierung:

1. Mindestens einmal jährlich, das heißt einmal im Kalenderjahr, hat eine Stammesversammlung stattzufinden.
2. Jede Versammlung ist [...] schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen, damit die Versammlungsmitglieder die Möglichkeit haben sich vorzubereiten und den Fristen in Hinblick auf Anträge [...] nachkommen können.
3. Für alle Stammesversammlungen, deren Termin nicht von der Versammlung selbst beschlossen worden ist (umgangssprachlich „außerordentliche“) gilt, dass sie entweder nach Beschluss des Vorstands, der Stammesleitung oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen sind. Diese Versammlungen können nur schriftlich einberufen werden (Ziff. 121).
4. Im Falle des Antrags durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat zusätzlich die Angabe einer Tagesordnung im Antrag zu erfolgen. Der Stammesvorstand muss daraufhin ohne eigenen Entscheidungsspielraum unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Stammesversammlung einberufen. Dies gilt ebenso, wenn die Stammesleitung eine Stammesversammlung beschließt.
5. Die Stammesversammlung kann sich [...] eine eigene Geschäftsordnung geben, in der Regelungen, die nicht in der Satzung stehen, zum Verfahren getroffen werden können. Es kann dabei auf die Geschäftsordnung der Bundesversammlung zurückgegriffen werden, sofern die Stammesversammlung dies ausdrücklich beschließt.
6. Mit Leitung der Versammlung ist gemeint, dass der Stammesvorstand die Versammlung mindestens eröffnen und beschließen muss, er kann zur Moderation andere Personen hinzuziehen, bleibt aber letztverantwortliche Versammlungsleitung. Sie bestimmt die Verfahrensregeln, sofern keine Geschäftsordnung vorliegt.
7. Zu den Versammlungen sind alle Versammlungsmitglieder [...] förmlich entsprechend den Fristen [...] einzuladen. Ohne diese Einladung kann die Versammlung nicht formgerecht stattfinden, da ihre Beschlüsse ungültig wären. Die Mitglieder des Stammes und insbesondere die Eltern müssen [...] nicht förmlich eingeladen werden. Beratende Mitglieder [...] sind von der Einberufung der Versammlung zu informieren.

21. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:

- *die Wahl der Mitglieder des Stammesvorstandes;*
- *die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen;*
- *die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung;*
- *die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers;*
- *die Beschlussfassung über die Entlastung des Stammesvorstandes;*
- *die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes;*
- *die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Bibergruppen und*
- *die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.*

Kommentierung:

1. Die Aufgaben der Stammesversammlung sind in dieser Ziffer abschließend geregelt, hinzutreten noch die Regelung [...] zum Stammesbeitrag, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern [...], die Bildung von Ausschüssen [...], das Antragsrecht an die Diözesanversammlung [...].
2. Stammesversammlungen können Anträge auf Bezirks-, Diözesan-, und Bundesversammlungen stellen.
3. Alle nicht geregelten Aufgaben im Stamm fallen der Stammesleitung zu, die [...] eine Beratungs- und Beschlusskompetenz in allen Fällen hat, die nicht dem Vorstand oder der Versammlung zugeschrieben worden sind. Sie ist damit das höchste beschlussfassende Organ des Stammes. Diese Regelung ist auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene anders.
4. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen. Diese müssen keine Versammlungsmitglieder sein. Für die Wahlzeit sind keine Fristen geregelt, dies kann die Versammlung in ihrer Verantwortung frei bestimmen. Empfehlenswert ist ein Jahr und auch ein regelmäßiger Wechsel der Prüfer*in.
5. Ist ein Rechtsträger (e.V.) vorhanden, so erfolgt die Entlastung in finanzieller Hinsicht im Rahmen der Versammlung des Rechtsträgers. Die Versammlung entlastet den Vorstand dann nur noch in Hinblick auf seine inhaltliche Arbeit außerhalb des Rechtsträgers.
6. Die Entlastung ist vereinsrechtlich die Billigung der Arbeit des Vorstandes und der Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen ihn. Die Entlastung kann in begründeten Fällen nach Vorstandsmitgliedern getrennt verlangt werden, sie kann sich auch auf einzelne Geschäfte beschränken (Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, Rn. 289; Reichert, Vereinsrecht, Rn. 1530 ff.).
7. Die Entlastung erstreckt sich nur auf den Verzicht solcher Ansprüche, welche bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren. Hierzu ist eine umfängliche Berichterstattung erforderlich.
8. Die Vorstandsmitglieder dürfen sich – solange die Entlastung sie betrifft – nicht an der Abstimmung beteiligen. Dies folgt aus dem Verbot des „Richtens in eigener Sache“. [Der Vorstand muss sich bei der Abstimmung enthalten.]

Die Stammesleitung

22. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Stammesvorstand,
- pro Stufe jeweils die*der Sprecher*in der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden und
- ggf. die*der Sprecher*in der Leitungsteams der Bibergruppen.

Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiter*innen die vom Stammesvorstand berufenen Fachreferent*innen, weitere Mitarbeitende sowie die Elternvertretung nach Bedarf an den Arbeitstagen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Kommentierung:

1. Die Stammesleitung besteht bei Besetzung aller Ämter aus acht stimmberechtigten Personen.
2. Nur eine Teamsprecherin oder ein Teamsprecher pro Stufe vertritt alle Teams dieser Stufe gemeinsam. [...]
3. Alle weiteren Leiter*innen sowie Fachreferent*innen sind beratende Mitglieder. Mitarbeitende, die nicht Fachreferent*innen sind, sind keine beratenden Mitglieder.
4. Zu den regulären Tagungen sollte auch mit einer Tagesordnung eingeladen werden, damit sich alle Mitglieder auf die Sitzung vorbereiten können. Genauso ist auch die Erstellung eines Ergebnisprotokolls ratsam.

23. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Beratung des Stammesvorstands,
- die Gewinnung von Leiter*innen sowie Kurat*innen,
- die Vorbereitung der Stammesversammlung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes,
- die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen und
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand).

Kommentierung:

1. Die Stammesleitung ist das Gremium mit den weitest reichenden Kompetenzen im Stamm. Dies folgt daraus, dass ihr durch den letzten Spiegelstrich eine umfassende Zuständigkeit gegeben wird und die Aufzählung im Gegensatz zur Stammesversammlung nicht abschließend ist [...].
2. Die Stammesleitung ist sowohl ein beratendes wie auch ein beschlussfassendes Gremium. [...]

Die Stammesleiter*innenrunde

24. Zur Stammesleiter*innenrunde gehören:

- die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innen-, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden,
- ggf. die Leitungsteams der Bibergruppen,
- die vom Stammesvorstand berufenen Fachreferent*innen und weitere Mitglieder, die der Stammesvorstand einladen kann.

Die Stammesleiter*innenrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.

Kommentierung:

1. Es gibt bei der Stammesleiter*innenrunde keine Unterscheidung zwischen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern, da hier im Gegensatz zur Stammesleitung keine Beschlüsse [...] gefasst werden.
2. Alle Leiter*innen sind Mitglieder der Stammesleiter*innenrunde; Mitarbeitende gehören nur dann der Stammesleiter*innenrunde an, wenn sie Fachreferent*innen sind oder vom Vorstand eingeladen wurden.

25. Die Stammesleiter*innenrunde gibt Leiter*innen Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit,
- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes,
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiter*innenrunde,
- die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiter*innenrunde und
- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiter*innen.

Kommentierung:

1. Die Aufgabe der Stammesleiter*innenrunde ist beratender Natur. Es werden keine [...] gefasst.
2. Die Aufzählung ist nicht abschließend, alles was zum Rückhalt oder der Unterstützung dient, kann Thema in der Stammesleiter*innenrunde sein.
3. Die Ausbildung nach dem gesamtverbandlichen Ausbildungskonzept gehört in den Bereich der Stammesleiter*innenrunde.

DER STAMMESVORSTAND

26. Der Stammesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzeln und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind:

- zwei Stammesvorsitzende und
- ein*e Stammeskurat*in.

*Die Mitglieder des Stammesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidat*innen für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass im Stammesvorstand Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sind.*

Kommentierung:

1. Die Amtszeit beginnt nach der Versammlung und dauert drei Jahre bis zur ersten Versammlung nach der Wahl. Beispiel: Wahl auf der Versammlung am 3.4.2007, im dritten Jahr findet die Versammlung dann am 1.5.2010 statt, bis zum Schluss dieser Versammlung dauert die Amtszeit. Auch möglich ist, dass die Versammlung am 15.2.2010 stattfindet, dann dauert die Amtszeit nur bis zum Schluss dieser Versammlung. Es ist die erste Versammlung im dritten Jahr entscheidend, findet eine weitere statt, beeinflusst diese die Amtszeit nicht mehr.
2. Die Amtszeit endet spätestens mit dem vierten Jahr.
3. Die Suche nach Vorstandsmitgliedern kann einem Wahlausschuss übertragen werden, dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.
4. Die Stammesvorsitzenden sollen einer männlich und einer weiblich sein, es ist jedoch nur eine „Soll“-Regelung, das bedeutet, wenn es nicht anders machbar ist, sind auch zwei Männer oder zwei Frauen möglich.
5. Kann kein Vorstand gewählt werden oder ist die Amtszeit abgelaufen, so hat gem. Ziff. 103a der Vorstand der nächsthöheren Ebene eine Versammlung einzuberufen und zu leiten. Der alte Vorstand bleibt nicht geschäftsführend im Amt. Der Vorstand der nächsthöheren Ebene ist nicht befugt, den Stamm rechtsgeschäftlich zu vertreten. Hierzu wäre die amtsgerichtliche Bestellung eines Notvorstands nach § 29 BGB möglich, der auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen entsprechende Anwendung findet. Auch wenn kein Vorstand mehr im Amt ist, bleiben bestehende Vollmachten z.B. an einen Kassenwart rechtsgültig.

*27. Besteht der Stamm nur in einer Pfarrei, so ist die*der Stammeskurat*in in der Regel ein*e Seelsorger*in dieser Gemeinde. Es kann auch ein*e andere Seelsorger*in zur*zum Stammeskurat*in gewählt werden. Zur*zum Stammeskurat*in können Priester, Diakone oder andere Menschen gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl der*des Stammeskurat*in im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen. Dies trifft auch für Stämme in Internaten und Heimen zu.*

Kommentierung:

1. Die zuständige Stelle auf der Stammesebene ist der Pfarrer der Gemeinde, es herrscht hier das Territorialprinzip. Ohne seine Zustimmung kann keine Kurat*in gewählt werden.
2. Die kirchliche Beauftragung ist im Regelfall die Missio. Die erfolgreich absolvierte Kurat*innenausbildung der DPSG oder eine vergleichbare Ausbildung, ersetzt nach dem Beschluss zur „Geistlichen

Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ der Deutschen Bischofskonferenz die Mis-
sio. Die Erteilung der Beauftragung im Falle der Kurat*innenausbildung erfolgt regional unterschied-
lich, sie wird z. B. vom Diözesanbischof oder Diözesankurat*in erteilt. Die Diözesankurat*innen kön-
nen hierzu Auskunft erteilen.

28. Der Stammesvorstand hat folgende Aufgaben:

- *die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes,*
- *die Vertretung des Stammes,*
- *die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innen- und Pfadfinder*innentrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen,*
- *ggf. die Berufung der Leitungsteams der Bibergruppen nach Anhörung der Stammesleitung,*
- *die Einrichtung und Leitung einer Leiter*innenrunde,*
- *die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,*
- *die Berufung von Fachreferent*innen und*
- *die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.*

Kommentierung:

1. Der Vorstand ist als Organ der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Er gibt rechtsverbindliche Erklärungen ab. Er kann auch Vollmachten an weitere Personen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen und widerrufen (§§ 164 ff. BGB).
2. Der Vorstand ist gegenüber der Stammesversammlung rechenschafts- und auskunftspflichtig (§§ 27, 664 ff. BGB). Auch wenn ein*e Fachreferent*in für die Kassenführung (Kassenwart, Geschäftsführer*in) berufen worden ist, so obliegt die Verantwortung für die Kassenführung immer noch beim Vorstand.
3. Der Vorstand kann bei Rechtsgeschäften gem. § 54 Abs. 2 BGB neben dem Stamm persönlich zur Haftung herangezogen werden, soweit er selbst gehandelt hat, da der Stamm ein nicht eingetragener Verein ist. Die Haftung ist nach laufender Rechtsprechung aber im Regelfall auf das Vereinsvermögen beschränkt.
4. Die Anhörung der Stammesleitung und Mitglieder von Gruppen für die Berufung von Leitungsteams bindet den Stammesvorstand nicht. Der Vorstand hat eine Berufungsfreiheit, da er auch die Verantwortung trägt.

32. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und wer von den beiden Stammesvorsitzenden den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Kommentierung:

1. Der Vorsitz im Rechtsträger kann nicht durch die*den Kurat*in wahrgenommen werden, dieser kann jedoch ein weiteres Vorstandsmitglied darstellen.
2. Die Rechtsträgerregelung hat den Zweck, dass eine starke Verknüpfung zwischen dem Rechtsträger und dem Stamm besteht und der Rechtsträger keine Handlungen entgegen dem Stamm vornehmen kann.
3. Die Satzungen der Rechtsträger müssen den Anforderungen der Ziffern 7 und 32 entsprechen.
5. Die Beschlussfassung und Absprache sollte schriftlich festgehalten werden.

WAHLEN

Bevor Vorstandswahlen stattfinden können, muss die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Darüber hinaus muss vor Neuwahlen das Vorstandsteam entlastet werden. Die Entlastung kann per Handzeichen erfolgen. Anschließend können neue Wahlen durchgeführt werden.

Wahlen werden nach Möglichkeit vom Wahlausschuss durchgeführt. Da es auf Stammesebene in der Regel kein Wahlausschuss gibt, sollten sich ein bis zwei Mitglieder eurer Leitungsrunde dazu bereit erklären, die Wahl zu moderieren.

Wichtig: Personalwahlen sind immer geheim durchzuführen

Ablauf einer Wahl:

1. Bericht über die Aufgaben eines Vorstands/des zu besetzenden Amtes
Wichtig: auch die Wahlperiode benennen
2. Öffnen der Vorschlagsliste
3. Sammeln der Vorschläge und schriftliche Fixierung
4. Antrag zur Schließung der Liste (seitens der Versammlung)
5. Fragen, ob Vorgeschlagene bereit wären zur Aufstellung
6. Vorstellung der Kandidierenden
7. Befragung durch die Versammlung
8. Antrag auf Personaldebatte (durch die Versammlung) unter Ausschluss der Öffentlichkeit
→ *Hilfreich ist hier die Rückfrage: beantragt jemand eine Personaldebatte?*
9. Herstellung der Öffentlichkeit
10. Befragung der Kandidierenden (aufgekommene Fragen der Personaldebatte)
11. Durchführung der Wahl
Möglichkeiten: Ja, Nein, Enthaltung
12. Auszählung durch den Wahlausschuss (zweimal zählen)
13. Bekanntgabe des Ergebnisses: Visualisierung
Wichtig: Wahlzettel mit dem Protokoll aufheben
14. Frage, ob die Wahl angenommen wird
15. Gratulation und bedanken bei den Nichtgewählten für die Bereitschaft zu kandidieren
16. Freude ;-)

Material:

Flip-Chart, vorbereitete Wahlzettel, Wahlurne, evtl. Blumen oder ähnliches für gewählten/abdankenden Vorstand (siehe auch Handout Dankeskultur)